

I. Änderung
10.05.04.1978

Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz
Änderung des Bebauungsplanes "Hinter Hofen-Spitz" -westl. Teil-

B e g r ü n d u n g

I. Erfordernis der Bebauungsplan - Änderung

Wie es sich in den letzten Jahren herausgestellt hat, liegt es sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer als auch im Interesse der Bauwilligen von einer Reihenhau- bzw. dichten Bauweise abzugehen.

Auch dient die im genehmigten Bebauungsplan vorgesehene Stichstraße C - D nur der einseitigen Erschließung.

Mit von Bedeutung zur Änderung war auch der Besitzwechsel der Grundstücke Fl.Nr.186 und 184, deren ursprüngliche Besitzer zwar gegen den bestehenden Bebauungsplan keine Einwände erhoben haben, jedoch einer Verwirklichung des vorliegenden Planes im freiwilligen Umlegungs- oder Meßbriefverfahren in absehbarer Zeit nicht zugestimmt hätten.

II. Erschliessung

In der jetzt vorliegenden Planung wurde die Stichstraße C - D auf Flst.Nr.4926 verlegt, so daß beiderseits Grundstücke für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser entstehen.

Die Anlegung des Fußweges ist möglich geworden, nachdem die Gemeinde das Grundstück Fl.Nr.186 kaufen konnte. Das Gebäude wird zur besseren Übersicht des Punktes "G" abgebrochen. Im Plan vorgesehen ist ebenfalls der Abbruch der Gebäude auf Flst.Nr.184/2 und 184.

III. Bebauungsvorschriften

Die bestehenden Bebauungsvorschriften bleiben erhalten.

Im übrigen gelten die im Bebauungsplan eingetragenen Erläuterungen.

Hilzingen, den 5. Dezember 1977

Bürgermeisteramt
Riede, Bürgermeister

